

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerstl, Mag. Stefan
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses (97 der Beilagen)
über die Regierungsvorlage (65 d. B.) betreffend ein Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Verfassungsausschusses (97 d. B.) betreffend ein Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Es entfallen

- a) im Titel die Wendung »das Sicherheitspolizeigesetz,«,
- b) im Inhaltsverzeichnis der Eintrag »88 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes« und
- c) Art. 88.

2. Die Art. 89 bis 128 erhalten die Bezeichnungen »Artikel 88« bis »Artikel 127«; im Inhaltsverzeichnis werden die Artikelbezeichnungen entsprechend geändert.

3. In Art. 109 Z 3 (§ 23 RAO) wird

- a) in der Novellierungsanordnung das Zitat »§ 23 Abs. 2« durch das Zitat »§ 23 Abs. 4« und der Ausdruck »Abs. 2a« durch den Ausdruck »Abs. 4a« sowie
- b) im Gesetzestext die Absatzbezeichnung »(2a)« durch »(4a)« ersetzt.

4. In Art. 109 Z 9 (§ 60 RAO) wird das Zitat »§ 23 Abs. 2a« durch das Zitat »§ 23 Abs. 4a« ersetzt.

Begründung

Zu Z 1 und 2 (Art. 88 – Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Die als Artikel 88 vorgesehene Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes soll in das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (65 und 88 d. B.), übernommen und dementsprechend hier ausgeschieden werden.

Zu Z 3 und 4 (Art. 109 – Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Die Änderungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

